

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen
und bei einigen anderen Steuern

Vom 23. Juni 1967

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1967 zu dem Abkommen vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 871) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2

am 9. Juni 1967

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 10. Mai 1967 in Tokio ausgetauscht worden.

Bonn, den 23. Juni 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz